

# Nachruf

Monika Frommel

## Ein Vermittler in optimistischen Zeiten

### Nachruf auf Winfried Hassemer (1940-2014)\*

Die Beerdigung des am 9. Januar 2014 verstorbenen Frankfurter Strafrechtsprofessors und ehemaligen Bundesverfassungsrichters Winfried Hassemer war ein Staatsbegräbnis. Zwar war es auch eine traurige Familienfeier und ein schmerzlicher Abschied seiner Freunde, aber die öffentliche Aufmerksamkeit galt nicht nur dem vertrauten Menschen, auch nicht ausschließlich der hochrangigen Stellung und Leistung des Verstorbenen, sondern hat auch zeitgeschichtliche Gründe, denen im Folgenden nachzugehen ist. Unter welchen Bedingungen lebte und forschte ein Strafrechtswissenschaftler, der in den 1960er Jahren zu Beginn seiner Karriere stand, und wie erleben wir Heutigen unsere kriminalpolitische Lage? Hassemer war zu jung, um zu den Alternativprofessoren zu gehören, aber er war sehr nahe an diesen Debatten und als Schüler von Arthur Kaufmann mit den Gedanken der Alternativentwürfe sehr gut vertraut. So konnte er es noch miterleben, dass sich eine theoretische Position auch praktisch durchsetzt. Heutige Reformer haben demgegenüber eher das entmutigende Gefühl, aus der Defensive heraus das vor 40-50 Jahren Gedachte und Erreichte allenfalls verteidigen zu können, und kapitulieren ziemlich schnell sowohl vor der Übermacht populistischer Theoriefeindlichkeit als auch den schwer durchschaubaren realpolitischen Zwängen des Politikbetriebes. Winfried Hassemer hatte noch das Glück, im intensiven und lebenslangen Austausch mit Freunden und Kollegen diskutieren und publizieren zu können, und wurde außerdem von einem großen Kreis Interessierter rezipiert. Er drückte pointiert und verständlich aus, was vielen am Herzen lag, und sah Tendenzen sehr früh. Man denke nur an die heute unüberhörbare Rhetorik der angeblich nur am Opfer orientierten Kriminalpolitik, welche allerdings die Lage der konkreten Opfer eher nicht verbessert, sondern eher eine medial gut vermittelbare Spielart eines populären Punitivismus ist. Die Gesetzgebung folgt dem oft nicht, aber verschiebt dennoch immer häufiger die Grenzen eines rechtsstaatlichen Strafrechts und legitimiert dies dann mit abstrakten Opferschutzerwägungen, denen jede empirische Basis fehlt. Hassemer sah diese Gefahr Ende der 1990er Jahre und publizierte im Jahr 2000 mit Reemtsma zusammen eine Streitschrift zu dieser wachsenden Bedeutung der Rede vom Opfer. Es ist dies eine bemerkenswerte Koproduktion, welche zumindest für einige Jahre das Problembewusstsein schärfte. Das Bändchen müsste – aktualisiert – Pflichtstoff für jeden und jede ParlamentarierIn sein, denn diese Rhetorik ist heute noch populärer als damals, was damit zusammen hängt, dass die Bedeutung der Massenmedien sehr viel größer geworden ist. Wer komplexe Zusammenhänge vereinfachen muss, benötigt Betroffene, die das „Gute“ repräsentieren, und das sind nun einmal potentielle oder aktuelle „unschuldige“ Opfer,

\* Vgl. auch die Würdigung von Felix Herzog zum 70. Geburtstag, <http://felix-herzog.info/cms/wp-content/uploads/2014/01/Winfried-Hassemer-zum-70.pdf>.

deren Geschichten selbst dann noch geglaubt werden, wenn erste Zweifel eigentlich zur Vorsicht mahnen müssten. Nicht *Litigation PR* sollten angehende Praktiker lernen, sondern die Fähigkeit, dem Wunsch nach zu schneller Anerkennung zu widerstehen.

Hassemer schuf in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen ein beachtliches Werk, hinter dessen Facetten eine innere Logik waltet. Es ist dies umso bemerkenswerter, als er immer auch auf drängende aktuelle Probleme reagierte und wohl deshalb wichtige öffentliche Debatten anstieß. Beginnen wir mit dem Kernstück seiner liberalen Straf- und Verfahrenstheorie: seiner interdisziplinär und systemkritisch angelegten Rechtsgutstheorie (1973) und seiner Strafrechtstheorie, wonach nur die Formalisierung der angestrebten sozialen Kontrolle Rechtssicherheit schaffen kann. Die Rechtsgutstheorie war in ihrer Zeit wichtig, da sie zwischen Dogmatik und Rechtspolitik eine interdisziplinäre Brücke zur Kriminalsoziologie baute. Die Formalisierung ist demgegenüber eine Absage an entformalisierende Konzepte der Nachbardisziplinen. Hassemer misstraute den Gedanken von *John Braithwaite*, dem Vordenker der *Restorative Justice* (*Setting Standards for R J* 2002) und schlug vor, nur solche Konflikte informell zu bearbeiten, die wenig bedeutsam sind, nicht aber umstrittene Themen. *Sebastian Scheerer* meint in seinem Nachruf in der NK 1/2014, dies sei ein Problem. Normwissenschaften neigen dazu, ihre Reichweite zu überschätzen. Nach meinem Eindruck muss Strafrecht auf Formalisierung setzen und dennoch umschalten können auf einen anderen Modus, aber jede Informalisierung muss in erster Linie im Interesse der Betroffenen sein (dieser Ausdruck ist bewusst gewählt, weil sich hier nicht Täter und Opfer, sondern Beteiligte gegenüber stehen), sie darf nicht primär der Arbeitsentlastung der mit der Strafverfolgung befassten Organisation dienen.

Welche praktische Relevanz haben heute noch diese vom Geist der Großen Strafrechtsreform in den 1970er Jahre inspirierten Gedanken? In der Festschrift für Hassemer zum 70. Geburtstag schrieb der mittlerweile ebenfalls verstorbene *Detlev Krauß* (S. 423 ff.) einen überaus erhellenden Artikel über die Rezeption des *Rechtsgutsbegriffs* durch die Strafrechtswissenschaft und die unnötig schroffe Ablehnung dieses Konzepts durch die Mehrheit der damaligen sieben Bundesverfassungsrichter des Zweiten Senats, welche ihren Vorsitzenden Hassemer zu einem unvergessenen *dissenting vote* zum berühmten Fall des Inzestes zwischen erwachsenen Geschwistern genötigt haben (März 2008, bestätigt am 12.4.2012 durch den EGMR). Am 13.4.2012 kommentierte *Kerscher* in der SZ den Stand der Debatte. Der Fall wird in die Rechtsgeschichte eingehen. Aber wie werden Beobachter aus einer gewissen Distanz urteilen? *Detlev Krauß* zeigt, wie die Mehrheit der sieben Richter und Hassemer auf völlig verschiedenen Ebenen argumentierten. Statt Grenzen zu ziehen, wählte die Mehrheit einen eklektischen Ansatz, der zwar die politische Ermessensentscheidung des jeweiligen Gesetzgebers achtet, dafür aber auch beliebige Argumente zulässt. Erstaunlich erscheint es *Detlev Krauß*, dass keiner der beiden Kontrahenten gesehen hat, dass das BGB bereits ein Eheverbot enthält, das über das Strafrecht nun auch die inzestuöse nicht-eheliche Lebensgemeinschaft erfasst. Sie hätten sich fragen müssen, ob es gute Gründe für diese familienrechtliche Grundentscheidung gibt. Das Strafrecht hat jedenfalls nicht nur „Moral“ festgeschrieben, sondern lediglich einen diskussionswürdigen Rechtszustand strafrechtlich flankiert. Mittlerweile gibt es sehr viele Beispiele, bei denen sich die Gesetzgebung über alle Bedenken hinwegsetzt und das Strafrecht als *prima ratio* einsetzt, statt es lediglich als *ultima ratio* zu diskutieren. Der Druck kommt teilweise aus der Richtlinienkompetenz der EU, denn dort gibt es eine neue *Strafrechtsgläubigkeit*. Man denke nur an die Debatte

über Menschenhandel, bei der die EU-Richtlinien geradezu uferlos weite Straf-tatbestände nahe legen, welche Deutschland 2005 erfüllt hat, und die jüngste Forderung nach einer sog. Freierbestrafung. Deutschland ist auch diesen Forderungen in der jüngsten Vergangenheit schon sehr weitgehend nachgekommen, man denke nur an den bereits 2008 reformierten § 182 StGB, der eine Freierbestrafung von Kunden vorsieht, wenn diesen die sexuelle Dienstleistung von einer Person unter 18 Jahren angeboten wird und sie nicht ablehnen. In dieser Legislaturperiode wird diese Frage erneut anstehen. Deutschland müsste sich angesichts dieses Drucks seiner liberalen Strafrechtskultur wieder besinnen und sie verteidigen, statt verwaschenen Konzepten hinterher zu laufen.

*In dubio pro libertate*, dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch Hassemers Werk und Praxis. Grundrechte müssen nicht immer strafrechtlich abgesichert werden, das informationelle Selbstbestimmungsrecht etwa lässt sich besser außerstrafrechtlich schützen. Hassemer gehörte als hessischer Datenschutzbeauftragter (und Nachfolger von Spiros Simitis) zu denen, welche das mittlere öffentliche Rechtsgebiet des Datenschutzes stärkten, indem sie ihm öffentliche Aufmerksamkeit verschafft haben. Erst heute erkennen wir, wie verhängnisvoll die Versäumnisse sind. Diskutiert werden heute Bildverbote, statt die Grundrechte der Abgebildeten zu stärken. Man fordert Strafrecht, statt bei den Nutzern der neuen Medien ein angemessenes Bewusstsein für den Schutz der eigenen Daten und den der anderen zu pflegen.

In seiner vierten, leider unvollendeten Karriere übernahm Hassemer die ehrenvolle Aufgabe eines außergerichtlichen Vermittlers. Er verstand es, die überparteiliche Rolle mit persönlichem Charisma zu verbinden. Für einen Wissenschaftler ist eine solche Tätigkeit auf den ersten Blick ungewöhnlich, aber auch hier geht es darum, dem Missbrauch sozialer und institutioneller Macht (Korruption im weiten Sinne) auf eine nicht-strafrechtliche Weise zu begegnen, denn die Kriminalität der Mächtigen ist längst keine Kategorie der kritischen Kriminologie mehr, sondern Anlass moralisierender Strategien. Moral kann aber Mißstände nicht reduzieren, sondern schafft eher neue Sündenböcke, zumal bereits ein Ermittlungsverfahren gegen einen oder eine Prominente es in sich hat: Ein medialer Pranger soll den Beschuldigten öffentlich beschämen, deshalb ist das Instrument Strafrecht so beliebt. Aber in einer Mediengesellschaft wird öffentlich zelebrierte Moral selbst zum Problem; die Staatsanwaltschaft wirft dem Schwarm der für Skandale jederzeit bereiten Journalisten einen Köder zu, wissend, dass sie sich formieren werden und aus dem Strafverfahren ein Scherbengericht machen. Selbst ein Freispruch kann dann noch moralisiert werden, indem man etwa schreibt: strafrechtlich rehabilitiert, aber es bleiben Zweifel.

Noch einen Aspekt sollte man erwähnen. In Frankfurt dachten viele der Versammelten – fast wehmütig – an eine Zeit, sie begann etwa in der Mitte der 1960er Jahre, in der es selbstverständlich war, die zurückliegenden barbarischen Zeiten ernsthaft zu überwinden und an einer neuen Kultur zu arbeiten. Dies setzte und setzt voraus, dass die hart im Raum stehenden Generationenschränken und auch die innerhalb der Generationen sich gegenüber stehenden gegensätzlichen Positionen klar formuliert werden und zu präzisierten Positionen geformt werden, die dann allmählich eine Form finden, in der neue Gedanken diskutierbar bleiben, ohne sofort in politischen Kompromissen eingeebnet zu werden. Nach einer gewissen Zeit können die gewonnenen Ergebnisse als substantielle Veränderung gedacht werden und nicht nur als politische Formelkompromisse. In den Debatten ging es um beides: Erkenntnis und Politik. Fremd war Hassemer eine politische Ideologie, die ihr Heil in der aussichtslosen Konfrontation sucht und dieses sinnlose Unterfangen mit der in den 1960er und 1970er Jahren beliebten For-

mel von einer System transzendierenden Opposition dekoriert. Aber er konnte auch mit Vertretern solcher Positionen reden. Rückblickend scheint sogar gerade das seine Stärke gewesen zu sein. Zu denken ist etwa an *Fritz Sack* und sein programmatisch gemeinter Artikel im „Handbuch der empirischen Sozialforschung“ (Bd. II, von René König herausgegeben, 1978 als Taschenbuch erschienen, vgl. Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, dtv (1969) 2. Aufl. 1978, S. 192-492). Rückblickend kann man sich über diese Position nur wundern, sie hat das interdisziplinär angelegte Fach Kriminologie sehr beschädigt. Juristische Vertreter mussten sich damals zum einen gegen die sog. Dogmatiker und auf der anderen Seite gegen die reine Lehre der sog. Kriminalsoziologen verteidigen. Geschadet hat es allen Vertretern einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“. Der „Gegner“ von Fritz Sack, der sich damals als Alleinvertreter der Kriminalsoziologie aufschwingen wollte, war *G. Kaiser*. Seine Institutionalisierung des Faches Kriminologie im Max-Planck-Institut Freiburg erweist sich heute als Zukunft weisend, wurde aber damals absurderweise als „Verrat“ an einer wahren und kritischen empirischen Sozialforschung etikettiert. Hassemer gelang es, sich aus derartigen Streitigkeiten heraus zu halten und über den Fronten stehend zu vermitteln. Er personifizierte zusammen mit den etwas älteren Alternativprofessoren die Ziele der Großen Strafrechtsreform und stand für eine Haltung, die wir heute zunehmend vermissen. Sein Tod ist ein großer Verlust.



## Stufen einer Güteverhandlung Lehre einer imperfekten Gerechtigkeit

Von VRiLG Dr. Stephan Schmitt

2014, 193 S., brosch., 44,- €

ISBN 978-3-8487-0936-6

[www.nomos-shop.de/21730](http://www.nomos-shop.de/21730)

Ein Leitfaden zur erfolgreichen Verhandlungsführung von Konflikten in zivilrechtlichen Streitigkeiten, der von Juristen den Blick über den Tellerrand der Fachkompetenz hinaus auf interdisziplinäre Ansätze fordert, ein strukturiertes Stufenmodell speziell für die Güteverhandlung nach § 278 ZPO anbietet und neue Denkanstöße gibt.

Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**